

Fischereiordnung für Tageskartennehmer, Ausgabe 2024

EINLEITUNG:

Der waidgerechte Angler übt die Fischerei als Liebhaberei, aus Freude an der Natur aus. Der Verkauf von Fischen sowie Umtausch gegen andere materielle Güter ist verboten. Grundsatz der Fischerei ist Weidgerechtigkeit, die Einhaltung der in dieser Fischereiordnung festgelegten Bestimmungen sowie die Beachtung der Vorschriften des **NÖ Fischereigesetzes**. Im Falle der unterlassenen Ausnützung der mit dem Fischereierlaubnisschein erworbenen Rechte oder bei Entzug dieser Berechtigung, besteht kein wie immer gearteter Anspruch auf Rückvergütung der erlegten Gebühr. Liegt eine Übertretung des Fischereirechtes vor, wird Anzeige an die zuständigen Behörden erstattet.

GEBOTE:

- 1) Es ist Pflicht des Lizenznehmers, sich mit den Reviergrenzen sowie der Schongebiete und Sperrzonen vor Ausübung der Fischerei vertraut zu machen. Die gültigen Verkehrsvorschriften, insbesondere Fahrverbote, sind zu beachten!
- 2) Die amtliche Fischerkarte (Fischergastkarte) und der Fischereierlaubnisschein (Lizenz), der nur in Verbindung mit ersterer Gültigkeit besitzt, sind beim Fischfang stets mitzuführen. Diese Dokumente sind den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Fischereiaufsichtsorganen sowie im Behördenhafen den Organen des HSV auf deren Verlangen vorzuweisen.
- 3) Berechtigt zum Fischen mit zwei Angeln oder mit einem Spinnstock im genannten Revier, mit erlaubten Fangmethoden und nur im Revier, für welches die Berechtigung erteilt wurde.
- 4) Pro Tageslizenz dürfen zwei Edelfische* und 10 Weißfische, inkl. Köderfische, entnommen werden. Jeder entnommene Edelfisch ist sofort nach dem Fang und **vor** dem Weiterfischen mit Kugelschreiber unter Angabe von Datum, Fischart und Gewicht in die Lizenz einzutragen! Der Abtransport lebender Edelfische von Vereinsgewässern ist verboten!
- 5) Die gesetzlichen sowie vom Verein festgelegte Schonzeiten und Brittelmaße sind unbedingt einzuhalten, auch für Köderfische.
Ausnahmen: Karpfen ab **65cm** müssen schonend zurückgesetzt werden.
Entnahmefenster Raubfische: Flußbarsch bis **30cm**, Hecht **60cm bis 90cm**, Zander **50cm bis 80cm**, Wolgazander **50cm bis 80cm**.
- 6) Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen. Nicht lebensfähige Fische müssen tierschutzgerecht getötet und verwertet werden. Sie sind in die Lizenz einzutragen.
- 7) Es ist alles zu unterlassen, was zur Beunruhigung des Wildes und einer Störung des Forst- und Jagdbetriebes führt.
- 8) Beim Fischfang sind ein Meßgerät zur Kontrolle des Brittelmaßes und möglichst auch eine Fischwaage sowie ein Gerät zum raschen Töten der Fische mitzuführen (Fischtöter). Zum Angeln ist ein der jeweiligen Angelsituation angepaßter Unterfänger (z. B. langer Spundwandkescher im Industriebahnhof) mitzuführen.
- 9) **DIE VERWENDUNG EINER ABHAKMATTE IST PFLICHT!**
- 10) Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, sich am Vereinsgewässer weidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten und seinen Angelplatz nach dem Angeln zu säubern. Abfälle, auch kleinster Art, z. B. Zigarettenreste, Verpackungsmaterial von Speisen und Getränken oder von Fischereitensilien, sind wieder mitzunehmen. Er trägt auch die Verantwortung für Begleitpersonen und Besucher! Bei zuwiderhandeln wird die Lizenz entzogen!
- 11) Das Fischen ist nur vom Ufer gestattet (Ausnahme: Fliegen- und Spinnfischen im Kamp).
- 12) Mitgenommene Hunde sind ständig an der Leine zu halten.

VERBOTE:

Es ist verboten

- 1) je Angelrute mehr als einen Angelhaken zu verwenden, das Fischen mit jeder Art von Netzen.

- 2) Personen ohne Fischereierlaubnisschein mitangeln oder auch nur für kurze Zeit- in Vertretung der eigenen Person, angeln zu lassen. Auch bei kurzfristigem Verlassen des Angelplatzes müssen die Angeln herausgenommen werden.
- 3) Im gesamten Uferbereich des Vereinsgewässers dauerhaft zu campieren, Partyzelte, Zelte in auffälligen Farben (gestattet sind als Wetterschutz 1 Schirmzelt oder 1 Bivy oder 1 Brolly oder 1 Shelter - mit Überwurf in gedeckten Farben z.B. grün, braun, grau), Feuerstellen zu errichten, Grillgeräte zu verwenden, oder sonstige, eine Feuersgefahr herbeiführende Handlungen zu setzen. Glimmende Tabakreste dürfen nicht weggeworfen werden.
- 4) das Befahren des Treppelweges und der Dammkrone mit Kraftfahrzeugen. Tore und Schranken sind nach dem Passieren ausnahmslos wieder zu schließen!
- 5) Das Zu- und Befahren des Geländes im Industriebahnhof Krems mit Kraftfahrzeugen ist bei geschlossenen Zufahrten, ohne Berechtigung.
- 6) in offener Landschaft Rundfunkgeräte oder sonstige Lärmerregende Schallträger so in Funktion zu setzen, daß dadurch die Ruhe der Natur beeinträchtigt oder andere Personen gestört werden.
- 7) fremden Besitz, insbesondere die Bauten der AHP, Via Donau, sowie die Liegenschaften des Stiftes Göttweig und anderer Grundeigentümer (das Abgraben der Uferschutzdämme und Beschädigen anderer technischer Anlagen) sowie land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu beschädigen. Für jeden verursachten Schaden hat der Angler aufzukommen.
- 8) das Befischen des Privathafens des HSV von April bis November bzw. nur erlaubt, wenn die Stege in der Hafenmitte vertäut sind.
- 9) das Befischen der Nord- und Südseite des Industriebahnhofes Krems an Werktagen zwischen 06.00h und 17:00h (Bereich gekennzeichnet).
- 10) Das Aneignen während der Schonzeit gefangener Fische.
- 11) Fische mutwillig zu beunruhigen und Laichgründe zu schädigen.
- 12) den Fischfang beim Schwimmen oder Tauchen auszuüben, sowie die Verwendung von Booten.
- 13) beim Vorhandensein einer geschlossenen Eisdecke zu fischen.
- 14) die Verwendung von Schluckangeln (Blitzhaken), von Drillingen und Stahlvorfach bei Friedfischen.
- 15) die Verwendung von Edelfischen* als Köder, zum Fischfang lebende Köderfische zu verwenden.
- 16) mit Tageskarten in den Lacken zu fischen.
- 17) Raubfischangeln in der Donau und den Häfen ist von 1.3. bis 31.5. untersagt

REVIERBESCHREIBUNGEN:

Großer Kamp II/7: Kammerner Wehr flussabwärts bis Neubrücke - Gemeindegrenze Sittendorf
Donau Weinzierl linke Donau I/14b: Das Revier beginnt bei Stromkilometer 2001, etwa 200m unterhalb der Eisenbahnbrücke und endet an der Gemeindegrenze Theiß, Stromkilometer 1995,5. Inklusiv Häfen, allen Gerinnen und Ausständen

Donau Göttweig rechte Donau I/14a: Das Revier beginnt bei Stromkilometer 2001, etwa 200m unterhalb der Eisenbahnbrücke und endet an der Gemeindegrenze Hollenburg, Stromkilometer 1995,5, mit Begleitgerinne.

Donau Rothenhof linke Donau I/14c: Das Revier beginnt bei Stromkilometer 2004,5 – etwa 1500m oberhalb der Mauterner Brücke beim GUV Pumpwerk Rothenhof und endet bei Stromkilometer 2001, rund 200m unterhalb der Eisenbahnbrücke. Inklusiv Yachthafen
*Edelfische: Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Wolgazander, Flußbarsch, Wels, Salmoniden

Für den Inhalt verantwortlich:

Der Vorstand des Sportfischereivereins Krems www.sportfischereiverein-krems.at
Mit der Ausgabe der Fischereiordnung 2024 verlieren alle vorherigen Ausgaben ihre Gültigkeit